

# Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Januar 2024

## Arbeitszeiterfassung – Handreichung für Personalräte

**Handlungsbedarf?** hoch/dringend

**Warum?** Mittel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG), aber nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle

**Wer?** alle Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 ArbSchG)

**Was regeln?**

### Umfang und Art der Erfassung

- Was wird aufgezeichnet? (Beginn, Ende und Unterbrechungen; Abweichungen vom gesetzlichen, tariflichen oder DV-Rahmen müssen erfasst werden)
- Wer erfasst die Zeiten? (verantwortlich ist der Arbeitgeber, Übertragung an - jede\*n Beschäftigte\*n möglich!)
- Wie wird aufgezeichnet?? (elektronische AZE-Systeme, Terminals, Weboberfläche, Apps, Programme usw.)
- Wann erfolgt die Aufzeichnung? (taggenau, Berücksichtigung der „Rüstzeiten“ wie Hoch-/Runterfahren des PC)
- Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen (DV), AZ-Modelle (Gleitzeit, Schichtdienste, Rufbereitschaft usw.), Dienstreisen, Mobile Arbeit, Beschäftigtengruppen (Arbeitnehmer, Beamte, Hilfskräfte, Azubis usw.), Struktureinheiten (Lehre, Verwaltung, Werkstätten usw.)
- Korrekturmöglichkeiten

### Art der Ausgabe/ Anzeige

- Was wird ausgegeben?
- Was sieht wer?
- Wie erfolgt die Ausgabe?
- Wann erfolgt die Ausgabe?
- Unterscheiden zwischen: Beschäftigten (eigene AZ und AZ der Kolleg\*innen), Arbeitgeber, ggf. Vorgesetzte, Personalrat,
- System soll nur gesundheitsgefährdende Abweichungen von zulässiger AZ in aggregierter Form ausgeben (so ist keine Überwachung/ Leistungskontrolle der Beschäftigten möglich),
  - regeln: wer wird wie darüber informiert (Vorgesetzte, Personalrat)
- Transparente Aufzeichnung für den Beschäftigten selbst (Einsicht in alle aufgezeichneten Daten)
  - tagesaktuelle Einsichtnahme

### Datenschutz

- Speicherdauer
- Löschfristen
- Speicherort
- Zugriffsrechte (wer darf was zu welchem Zweck und in welchem Umfang sehen)

### Rechte PR

- Beteiligung bei Änderungen am AZE-System
- Beteiligung beim Auslesen von zusätzlichen Daten/ AZ

### Wie regeln?

In einer Dienstvereinbarung

### Wer hat welche Aufgaben?

#### Dienststelle

- Frühzeitige Beteiligung des PR bei Einführung, schon in der Planungsphase (Volle Mitbestimmung, vollumfängliche Information)
- Entscheidung über Art des Arbeitszeiterfassungssystems liegt bei Dienststellenleitung; PR kann Vorschläge machen.
- Delegieren von einzelnen Aufgaben (z.B. Erfassung an Beschäftigten, Kontrolle bei gesundheitsgefährdenden Abweichungen an Vorgesetzten) ist möglich.

#### Personalrat

- Einfordern der Einbeziehung bei der Einführung einer Regelung zur Arbeitszeiterfassung von Anfang an (bereits in der Planungsphase!); volle Mitbestimmung (§ 81 Abs. 2 Nr. 1, 7, 10 und 12 SächsPersVG)
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen und der Bestimmungen aus Dienstvereinbarungen
- Vermeidung von Missbrauch, Leistungskontrolle usw.

#### Beschäftigte\*r

- Selbstkontrolle
- ordentlicher/ wahrheitsgemäßer Gebrauch des AZE-Systems

### Rechtsprechung zur Arbeitszeiterfassung

- EuGH – Entscheidung „Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer“ vom [14.05.2019 – C-55/18](#)
- BAG – Beschluss vom 13.09.2022 - [1 ABR 22/21](#) (Arbeitszeiterfassung für den Gesundheitsschutz)
- LAG München – Beschluss vom [22.05.23 - 4TaBV24/23](#) (Arbeitszeiterfassung - das OB ist geklärt, das WIE muss mit dem örtlichen BR/PR geklärt werden)

Hinweise:

Die Arbeitszeiterfassung über einen Dienstplan genügt den Erfordernissen der Rechtsprechung nicht. Der Dienstplan ist ein (Einsatz-)Plan, der in der Realität so nicht umgesetzt werden muss.

Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung besteht gemäß der Rechtsprechung des BAG schon jetzt. Darauf verweist der Referentenentwurf (s.u.) ebenfalls ausdrücklich. In diesem gibt es weiche Übergangsfristen für die elektronische Erfassung der Arbeitszeit.

## Gesetzgebungsverfahren zur Arbeitszeiterfassung

- Lesung im Bundestag, Mai 2023,  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw21-de-arbeitszeiterfassung-947960>
- Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
(Bearbeitungsstand: 27.03.2023)  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw41-pa-arbeit-zeitkonto-969674>

## Literaturverzeichnis

- |  | Zeitschrift/ Ausgabe              |
|--|-----------------------------------|
| • Neues zur Arbeitszeiterfassung   | <b>Der Personalrat<br/>3/2023</b> |
| • 15 Fragen zur Praxis der Arbeitszeiterfassung  | <b>CuA 6/2023</b>                 |
| • Europarechtskonforme Arbeitszeiterfassung  | <b>AuR 5/2023 S. 193</b>          |
| • Zeiterfassung und Zugangskontrolle -<br>Dienstvereinbarung   | <b>Der Personalrat<br/>3/2023</b> |
| • Neues zur Arbeitszeiterfassung   | <b>AiB 6/2023 S.8</b>             |
| • Arbeitszeit systematisch erfassen  | <b>AiB 6/2023 S.14</b>            |
| • Arbeitszeiterfassung - die aktuelle Rechtslage und<br>die Gestaltungsmöglichkeit des Personalrates | <b>PersV 6/2023 S. 204</b>        |
| • Mitbestimmung bei Software zur<br>Arbeitszeiterfassung   | <b>CuA 10/2023 S37</b>            |

Abkürzungen:

CuA – Computer und Arbeit, AuR – Arbeit und Recht, AiB – Arbeit im Betrieb,  
PersV – Personalvertretung

---

**Bearbeiterin: Anke Haake, HPR-Arbeitsgruppe Arbeitszeiterfassung**

E-Mail: [hpr@smwk.sachsen.de](mailto:hpr@smwk.sachsen.de)

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html>